

704 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 23

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Dienstrechtsverfahrensgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 298/1960 und 329/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses (im folgenden „Dienstverhältnis“ genannt) zum Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 2 bis 6 AVG. 1950.

§ 2. (1) Die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Soweit in diesen Rechtsvorschriften keine Bestimmungen über die Zuständigkeit enthalten sind, gelten die Vorschriften der folgenden Absätze.

(2) Die Dienststellen bei den obersten Verwaltungsorganen sind als oberste Dienstbehörden in erster Instanz zuständig. Solche Zuständigkeiten können mit Verordnung ganz oder zum Teil einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle als nachgeordneter Dienstbehörde übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist und die Dienststelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Im Fall einer solchen Übertragung ist die nachgeordnete Dienstbehörde in erster Instanz und die oberste Dienstbehörde in zweiter Instanz zuständig.

(3) Eine Übertragung im Sinne des Abs. 2 ist im Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung auch an eine nicht unmittelbar nachgeordnete Dienststelle als nachgeordnete Dienstbehörde zulässig. In diesem Fall ist diese Dienstbehörde in erster Instanz und der Bundesminister für Landesverteidigung in zweiter Instanz zuständig.

(4) Die Durchführung von Dienstrechtsangelegenheiten, die ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedürfen oder von untergeordneter Bedeutung sind, obliegt dem Vorstand der Dienststelle; welche Angelegenheiten dies sind, wird durch Verordnung festgestellt. Das Recht des Vorstandes der Dienststelle zur Durchführung der Dienstrechtsangelegenheiten erstreckt sich in diesem Falle auf alle bei der Dienststelle in Verwendung stehenden Bediensteten, unabhängig davon, ob diese der Dienststelle angehören oder nur zur Dienstleistung zugewiesen sind; diese Bestimmung ist insoweit nicht anzuwenden, als verfassungsrechtliche Vorschriften über die Ausübung der Diensthoheit entgegenstehen.

(5) Welche Dienstbehörde im einzelnen Fall zuständig ist, richtet sich bei Bediensteten des Dienststandes nach der Dienststelle, der der Bedienstete angehört. Sofern es sich um die Begründung eines Dienstverhältnisses handelt, ist für die Zuständigkeit jene Dienststelle maßgebend, bei der er die Anstellung anstrebt. Ist die Dienststelle nicht gleichzeitig Dienstbehörde, so ist jene Dienstbehörde zuständig, zu der die Dienststelle auf Grund der Organisationsvorschriften gehört.

(6) Bei Personen, die aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind und bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ist zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Bediensteten aus dem Dienstverhältnis

(Dienststand) zuständig gewesen ist. Dienstbehörde in Angelegenheiten der pensionsrechtlichen Geldansprüche ist die Dienststelle, die über den Pensionsaufwand verfügt beziehungsweise zu der auf Grund der Organisationsvorschriften die über den Pensionsaufwand verfügende Dienststelle gehört. Für Bundesbedienstete, für deren Pensionsaufwand ein Land aufzukommen hat, ist in allen Dienstrechtsangelegenheiten die Dienstbehörde im Sinne des ersten Satzes zuständig.

(7) Wird ein Bediensteter während eines laufenden Dienstrechtsverfahrens in den Personalstand eines anderen Ressorts übernommen, so hat die oberste Dienstbehörde jenes Ressorts das Verfahren fortzuführen, in deren Personalstand der Bedienstete übernommen wird.

(8) Die Abs. 2 und 3 sind auch in den Fällen der Abs. 6 und 7 anwendbar.

(9) Läßt sich nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 eine zuständige Dienstbehörde nicht ermitteln, so ist in Dienstrechtsangelegenheiten des Bundes das Bundeskanzleramt in erster und letzter Instanz zuständig.“

3. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Vorstand einer Dienststelle, die nicht zugleich Dienstbehörde ist, hat seinen Bescheid im Sinne von § 2 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes als Dienstrechtsmandat zu erlassen. Über die gegen ein solches Dienstrechtsmandat erhobene Vorstellung, für die Abs. 3 sinngemäß gilt, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.“

4. Die Abs. 2 und 3 des § 13 haben zu lauten:

„(2) Zur Aufhebung und Abänderung gemäß Abs. 1 und gemäß § 68 Abs. 2 AVG. 1950 sowie zur Nichtigerklärung gemäß § 68 Abs. 4 AVG. 1950 ist die oberste Dienstbehörde jenes Ressorts zuständig, dessen Personalstand der Bedienstete, auf den sich das Verfahren bezieht, im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides im Sinne des § 68 AVG. 1950 angehört oder im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand beziehungsweise Dienstverhältnis angehört hat.“

(3) Zur Erlassung von Bescheiden im Sinne des Abs. 2 ist, soweit es sich um pensionsrechtliche Geldansprüche handelt, jene Dienststelle zuständig, die in diesem Fall in oberster Instanz über den Pensionsaufwand verfügt.“

5. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 13 sind als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.

6. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Erlassung von Verordnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 4 obliegt hinsichtlich jener Bediensteten, deren Dienstrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, den Landesregierungen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die gemäß § 18 Abs. 2 in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

Die im Entwurf vorliegende Novelle zum Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, verfolgt zum einen das Ziel, im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Einrichtung von nachgeordneten Dienstbehörden zu ermöglichen (§ 2 Abs. 3). Des weiteren soll durch sie die Zuständigkeit in bestimmten Fällen (Ressortwechsel während eines laufenden Verfahrens, Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand) klargestellt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der damit verbundenen Kostensparnis soll durch die Novelle die Zuständigkeit zur Entscheidung über pensionsrechtliche Geldansprüche ausnahmslos jener Dienststelle übertragen wer-

den, die auch über den Pensionsaufwand verfügt (§ 2 Abs. 6). Schließlich sollen durch die Novelle die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 (Regelung der Zuständigkeit) der durch die Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 215/1962 und 316/1975 geänderten Rechtslage angepaßt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird erläutert:

Zu Z. 1:

§ 1 Abs. 1 spricht in seiner geltenden Fassung von den öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnissen zum Bund, den Ländern, Bezirken und Gemeinden. Nach

704 der Beilagen

3

der bestehenden Rechtslage können Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisse nur zum Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehen. § 1 Abs. 1 soll daher entsprechend angepaßt werden.

Zu Z. 2:**§ 2 Abs. 1:**

Der § 2 Abs. 1 enthält die Formulierung „... und die Zuständigkeit nicht nach § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes ... zu regeln ist.“ § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, sah vor, daß die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit der Bundesländer durch Landesgesetz zu regeln ist. Soweit die Schulaufsichtsbehörden des Bundes die Schulaufsicht über die im § 2 des genannten Gesetzes angeführten Schulen ausübt, war in den Landesgesetzen zu bestimmen, daß diese Behörden zur Mitwirkung an verschiedenen dienstrechtlchen Maßnahmen (z. B. Anstellung, Versetzung, Beförderung) heranzuziehen sind. Durch die Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 215/1962 und 316/1975 wurde die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Schulwesens in den Art. 14 und 14 a B-VG geregelt und das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz außer Kraft gesetzt. Der Hinweis auf das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz im § 2 Abs. 1 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes kann somit entfallen.

§ 2 Abs. 3:

§ 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes räumt den obersten Dienstbehörden aus verfahrensökonomischen Gründen die Möglichkeit ein, Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten ganz oder zum Teil an unmittelbar nachgeordnete Dienststellen als nachgeordnete Dienstbehörden zu übertragen, sofern diese Dienststellen nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet sind.

Im Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung konnte von dieser Bestimmung in Ermangelung der entsprechenden organisatorischen (die hier nicht näher erläutert werden können) und personellen Voraussetzungen kein Gebrauch gemacht werden. Um aber das Dienstrechtsverfahren dennoch möglichst zweckmäßig durchführen zu können, ist es erforderlich, für diesen Bereich die Übertragung von Zuständigkeiten auch an Dienststellen vorzusehen, die der obersten Dienstbehörde nicht unmittelbar nachgeordnet sind. Dieser Lösung steht jedoch § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung entgegen, da nur „unmittelbar“ der obersten Dienstbehörde nachgeordnete Dienststellen als nachgeordnete Dienstbehörden eingerichtet werden dürfen.

Es soll daher, wie im Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 3) des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgesehen, den besonderen Erfordernissen der militärischen Kommandostruktur und der Heeresorganisation dadurch Rechnung getragen werden, daß im Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung eine Übertragung von Zuständigkeiten auch an Dienststellen erfolgen darf, die der obersten Dienstbehörde nicht unmittelbar nachgeordnet sind.

§ 2 Abs. 6:

Durch diese Bestimmung soll eindeutig klar gestellt werden, welche Stelle in Dienstrechtsangelegenheiten für solche Personen zuständig ist, deren Dienstverhältnis beendet wurde oder die sich in Pension befinden. Zuständig soll diejenige Dienstbehörde sein, die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Pensionierung des Bediensteten zuständig gewesen ist. Handelt es sich jedoch um pensionsrechtliche Geldansprüche (d. h. alle Geldansprüche, die sich aus dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, herleiten, wie z. B. Geldansprüche der Beamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen, der Angehörigen eines entlassenen Beamten, der ehemaligen Beamten des Ruhestandes), so soll ausnahmslos die Stelle zuständig sein, die über den Pensionsaufwand verfügt. Dies soll, wie in der Einleitung erwähnt, der Verwaltungseinfachung dienen und zu einer Kostenersparnis führen.

§ 2 Abs. 7:

Für den Fall der Übernahme einer Bediensteten in den Personalstand eines anderen Ressorts während eines laufenden Dienstrechtsverfahrens war bisher nicht vorgesorgt. Nach der im Entwurf vorliegenden Bestimmung soll das Verfahren die oberste Dienstbehörde jenes Ressorts fortführen, in dessen Personalstand der Bedienstete übernommen wurde. Nach der Bestimmung des Abs. 8 soll jedoch auch in diesem Fall § 2 Abs. 2 und 3 gelten, das heißt, daß in den in der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969, BGBl. Nr. 377, genannten Angelegenheiten die im neuen Ressort (gegebenenfalls) eingerichtete nachgeordnete Dienstbehörde das Verfahren fortzuführen hat. Die Formulierung „fortzuführen“ soll zum Ausdruck bringen, daß das Verfahren nicht neu zu beginnen hat, sondern nach dem Stand und in jener Instanz fortzusetzen ist, in dem es sich zum Zeitpunkt des Ressortwechsels befindet. Befand sich das Verfahren z. B. in dem Ressort, dem der Bedienstete vorher angehörte, bereits in zweiter Instanz, so ist es im neuen Ressort auch in zweiter Instanz fortzuführen.

Die Abs. 2, 4 und 5 des § 2 enthalten keine inhaltliche Änderung. Es handelt sich um die

früheren Abs. 2, 3 und 4, die aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden.

Die Abs. 8 und 9 (früher Abs. 6 und 7) enthalten Änderungen der Zitate.

Zu Z. 3:

Es soll lediglich eine Änderung der Zitate erfolgen.

Zu Z. 4:

Nach geltendem Recht ist zur Aufhebung, Abänderung und zur Erklärung der Nichtigkeit die „zuständige oberste Dienstbehörde“ berufen. Mangels näherer Determinierung der „zuständigen“ Dienstbehörde gibt es in der Praxis, vor allem in jenen Fällen, in denen der ehemalige Beamte aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, häufig Auslegungsschwierigkeiten. Die Bestimmung, daß die oberste Dienstbehörde jenes Ressorts zuständig sein soll, dessen Personalstand der Bedienstete angehört oder zum Zeitpunkt

des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis angehört hat, soll diesen Schwierigkeiten begegnen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll jedoch die Zuständigkeit bei pensionsrechtlichen Geldansprüchen jener Dienstbehörde übertragen werden, die in dem konkreten Fall in oberster Instanz über den Pensionsaufwand verfügt oder zu verfügen hätte. Die vorliegende Bestimmung soll somit ähnlich dem § 2 Abs. 6 gestaltet werden. Wegen der besonderen Art der hier vorgesehenen verfahrensrechtlichen Maßnahmen (Aufhebung, Abänderung und Nichtigkeitsklärung von bereits rechtskräftigen Bescheiden) soll jedoch in diesen Fällen immer die oberste Dienstbehörde zuständig sein.

Zu Z. 5:

Es soll lediglich eine Änderung der Absatzbezeichnung erfolgen.

Zu Z. 6:

Es soll eine Änderung des Zitates erfolgen.